

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1971	Nummer 4
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	17. 12. 1970	Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes	32
650	21. 12. 1970	RdErl. d. Finanzministers Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen	33
79031	20. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen	33

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 12. 1970	Bek. — Zulassung NW 15/70	33
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
2. 12. 1970	RdErl. — Studienzeiten der Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen) im Jahre 1971	34
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	34

I.

2030

**Verwaltungsverordnung
zum beamtenrechtlichen Teil
des Landesbeamtengesetzes**

Vom 17. Dezember 1970

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344/SGV. NW. 2030) und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), — SGV. NW. 312 — wird zur Ausführung des beamtenrechtlichen Teils des Landesbeamtengesetzes vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBL. NW. 2030) wird wie folgt geändert:

1. In der VV 3 zu § 3 werden in Satz 1 das Wort „Landkreisordnung“ durch das Wort „Kreisordnung“ und in Satz 2 die Worte „§ 25 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.
2. Die VV zu § 5 werden wie folgt geändert:
 - a) In der VV 1.1 werden in dem 1. Klammerhinweis hinter dem Wort „Beigeordneten“ ein Komma und die Worte „auf Zeit gewählten Kreisdirektoren“ eingefügt sowie in dem 2. Klammerhinweis die Worte „§ 38 Abs. 1 Landkreisordnung“ durch die Worte „§ 38 Abs. 1 und 2 Satz 2 Kreisordnung“ ersetzt.
 - b) In der VV 1.2 werden der Klammerhinweis „(GV. NW. S. 433/SGV. NW. 20300)“ durch den Klammerhinweis und die Worte „(GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260), — SGV. NW. 20300 —“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
 - c) In der VV 3.1 wird das Wort „Landkreisordnung“ durch das Wort „Kreisordnung“ ersetzt.
3. In der VV 2.1 zu § 6 werden in Satz 3 die Worte „für das Zeugnis“ durch die Worte „des Nachweises der gesundheitlichen Eignung“ ersetzt.
4. In der VV 2 zu § 7 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Oberkreisdirektoren“ die Worte „und ihrer auf Zeit gewählten allgemeinen Vertreter“ eingefügt und in dem 2. Klammerhinweis das Wort „Landkreisordnung“ durch das Wort „Kreisordnung“ ersetzt sowie in Satz 2 hinter dem Wort „Oberkreisdirektoren“ die Worte „und ihrer Vertreter“ eingefügt.
5. Die VV zu § 8 werden wie folgt geändert:
 - a) In der VV 1.1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - b) In der VV 4.1 werden in Satz 1 Nr. 1 hinter dem Wort „Amtsbezeichnung“ die Worte „ohne Wechsel der Laufbahngruppe“ eingefügt.
6. In der VV 2 zu § 9 werden in Satz 2 die Worte „für das Zeugnis“ durch die Worte „des Nachweises“ ersetzt.
7. Die VV zu § 10 werden wie folgt geändert:
 - a) In der VV 1 werden der 1. Klammerhinweis „(§ 10 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Worte „einer Wahl“ und in dem 2. Klammerhinweis das Wort „Landkreisordnung“ durch das Wort „Kreisordnung“ ersetzt sowie die Worte „, § 16 Sparkassengesetz“ gestrichen.
 - b) Die VV 2 wird VV 3.
 - c) Als VV 2 wird eingefügt:
 - 2 Die Bestätigung der Wahl ist gesetzlich vorgeschrieben in § 38 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 Kreisordnung für den Oberkreisdirektor und den auf Zeit gewählten Kreisdirektor sowie in § 20 Abs. 2 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung für den Direktor des Landschaftsverbandes.
8. In der VV 1 zu § 11 werden hinter der Zahl „25“ die Worte „LBG; in den §§ 9, 10 und 11 DO NW sowie in den Verordnungen nach § 15 Abs. 1 und § 187 Abs. 1 LBG und nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen“ eingefügt.
9. Hinter der VV zu § 13 wird eingefügt:
VV zu § 14 a
Die Vorschrift erfaßt auch die Fälle, in denen Beamte, für die nach § 29 Abs. 2 Buchstabe a LBesG durch Rechtsverordnung Richtlinien für die Eingruppierung erlassen worden sind (z. B. kommunale Wahlbeamte), in eine höhere als die zugelassene Besoldungsgruppe eingewiesen werden.
10. In der VV zu § 15 werden die Worte „die Mitglieder des Vorstandes der Sparkassen und“ gestrichen sowie in dem Klammerhinweis das Wort „gleichzubewertenden“ durch das Wort „vergleichbaren“ und die Worte „8. April 1965 — GV. NW. S. 96“ durch die Worte „15. Juli 1970 — GV. NW. S. 596“ ersetzt.
11. In der VV 2 zu § 33 wird das Wort „Landkreisordnung“ durch das Wort „Kreisordnung“ ersetzt.
12. In der VV 1 zu § 34 werden die Worte „§ 115 Abs. 2“ durch die Worte „§ 125 Abs. 1“ ersetzt.
13. In der VV 1 zu § 35 werden die Worte „§ 115 Abs. 1“ durch die Worte „§ 125 Abs. 3“ ersetzt.
14. In der VV 1 zu § 51 werden in Satz 1 das Wort „Gesamtgefängnisstrafe“ durch das Wort „Gesamtfreiheitsstrafe“ und in Satz 2 die Worte „Nr. 2 und 3“ durch die Worte „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
15. In der VV zu § 53 werden die Worte „Sind einem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder ist ihm“ durch die Worte „Ist einem Beamten“ ersetzt.
16. In der VV 3.2 zu § 71 werden die Worte „dem Sparkassenrat“ durch die Worte „dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats“ ersetzt.
17. In der VV 4.2 zu § 76 werden in Satz 1 das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ sowie in Satz 2 das Wort „Zuchthaus“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
18. In der VV 2.2 zu § 79 werden die Worte „§§ 113, 114“ durch die Worte „§§ 121, 124“ ersetzt.
19. Die VV zu § 84 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 4 wird gestrichen.
 - b) Die VV 5.1 und 5.2 werden VV 4.1 und 4.2.
20. Die VV zu § 92 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 2.1 wird gestrichen.
 - b) Die VV 2.2 und 2.3 werden VV 2.1 und 2.2.
21. In der VV 2.4 zu § 98 werden in Satz 2 in dem 2. Klammerhinweis das Wort „Zehrzulagen“ gestrichen und in Satz 3 in dem Klammerhinweis hinter dem Wort „etwaiger“ das Wort „Amts-“ eingefügt.
22. In die VV 1.1 zu § 99 wird als Satz 2 eingefügt:
„Die Klärung soll nach Möglichkeit durch einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vorgenommen werden.“
23. Die VV zu § 102 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 3.31 wird VV 3.3.
 - b) Die VV 5.2 wird gestrichen.
 - c) Die VV 5.11 und 5.12 werden VV 5.1 und 5.2.
 - d) In der VV 5.6 wird in dem Klammerhinweis des Satzes 1 die Zahl „59“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
24. In der VV zu § 179 werden die Worte „und an den Landespersonalausschuß“ gestrichen.

25. In der VV zu § 183 werden in Satz 1 hinter dem 2. Klammerhinweis das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, in dem 3. Klammerhinweis das Wort „Landkreisordnung“ durch das Wort „Kreisordnung“ ersetzt sowie die Worte „und die ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenrats (§ 13 Sparkassengesetz)“ gestrichen.
26. In der VV 2 zu § 189 wird in Satz 2 das Wort „Bewegungsgeld“ durch das Wort „Fahndungskostenentschädigung“ ersetzt.

— MBl. NW. 1971 S. 32.

650**Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Finanzministers v. 21. 12. 1970 —
VS 3251 — III A 5

Die Nummer 4 meines RdErl. v. 8. 6. 1949 (SMBl. NW. 650) wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

4. Buchschulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach § 1 a der Durchführungsverordnung in die Abteilung I des Landesschuldbuches einzutragen sind, werden durch die nach dem Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zuzuteilenden Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sowie durch Umwandlung von Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Buchschulden oder durch Einzahlung des Kaufpreises für solche Schuldverschreibungen begründet.

— MBl. NW. 1971 S. 33.

79031**Naturwaldzellen
im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 11. 1970 — IV A 2 — 31—07

- 1 Die starke Einflußnahme des Menschen auf die Struktur der Wälder machen die Erhaltung und wissenschaftliche Beobachtung naturnaher Waldtypen erforderlich. Auf den hierfür ausgewählten Flächen, die künftig nicht mehr bewirtschaftet werden, soll die ungestörte Entwicklung des Bodens, der Vegetation und der Tierwelt sowie die natürliche Regeneration des Waldes Gegenstand forstwissenschaftlicher Untersuchungen sein.
- 2 Naturwaldzellen sind forstwissenschaftliche Beobachtungsflächen; sie sollen insbesondere für langfristige Untersuchungen zur Verfügung stehen. Es ist beabsichtigt, ein System von Naturwaldzellen zu schaffen, in dem, koordiniert mit entsprechenden Vorhaben anderer Bundesländer, die wichtigsten natürlichen Waldgesellschaften planmäßig erfaßt werden.
- 2.1 Im Kern einer Naturwaldzelle ist in der Regel eine bestimmte Fläche als Totalreservat auszuwählen und zu kennzeichnen.
Innerhalb dieses Kerngebietes unterbleibt jede forstliche Nutzung einschließlich der Aufarbeitung von anbrüchigem Holz. Veränderungen der Bestockung durch Saat oder Pflanzung sind nicht vorzunehmen. Ebenso soll die Anlage von Wegen, Gräben, Steinbrüchen sowie Wildfütterungseinrichtungen und dergleichen unterbleiben. Eventuell erforderlich werdende Maßnahmen des Forstschatzes sind im Benehmen mit dem koordinierenden forstlichen Forschungsinstitut gemäß Nummer 5 durchzuführen.
Die rechtmäßige Ausübung der Jagd in den Naturwaldzellen bleibt unberührt.
- 2.2 Die außerhalb des Kerngebietes liegenden Flächen einer Naturwaldzelle sind so zu behandeln, daß der Zielsetzung entsprechend die Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaft gesichert bleibt. Auch bei der Bewirtschaftung angrenzender Waldbestände sollen Beeinträchtigungen der Naturwaldzelle vermieden werden.

- 3 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Naturwaldzellen fest. Soweit Naturschutzgebiete betroffen sind, beteiligt er die oberste Naturschutzbehörde. Das Verzeichnis „Naturwaldzellen im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführt.

Die Naturwaldzellen werden in der Regel nach dem jeweiligen Forstort benannt.

- 4 Zum Zeitpunkt der Festlegung einer Waldfläche als Naturwaldzelle sind Aufnahmen des Waldbestandes, der Strauch- und Bodenvegetation, des Bodens sowie bestandesgeschichtliche Erhebungen erforderlich. Diese Erstbeschreibung sowie die Vermessung und Markierung der Naturwaldzelle sind Aufgabe des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn-Bad Godesberg übernimmt die pflanzensoziologische Beschreibung. Naturwaldzellen sind in den Betriebsplänen zu kennzeichnen und auf den Forstbetriebskarten darzustellen.

- 5 Wissenschaftliche Untersuchungen in Naturwaldzellen sollen mit dem Institut für Waldbau der Universität Göttingen — Lehrstuhl für Naturwaldforschung — in Göttingen koordiniert werden. Dieses Institut steht auch für die Beratung hinsichtlich der waldbaulichen Behandlung des Randgebietes einer Naturwaldzelle zur Verfügung.

Untersuchungsprogramme bedürfen der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- 6 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 33.

II.**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Zulassung NW 15/70**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 12. 1970 — III A 5 — 8950.14

Auf Grund von §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Prüfschein Nr. 6.32—3076 vom 23. 11. 1970) auf Antrag vom 26. November 1970 die Bauart folgender Vorrichtung zugelassen:

Hersteller: Gesellschaft für Nuklearmesstechnik und Industrielektronik M. Knüfelmann & Co. mbH,
509 Leverkusen-Schlebusch, Dhünnberg 18

Type: Dickenmeßeinrichtung 004

Radioaktiver Stoff: Americium-241

Aktivität: 45 mCi

Verwendungszweck: Dickenmessung von Drähten

Bauartzeichen: NW 15/70

I. Wesentliche Merkmale der Vorrichtung:

Der radioaktive Stoff befindet sich in Form einer Kugel (Durchmesser 3 mm) aus Americium-Keramik in einer verschweißten Stahlkapsel von 4 mm Durchmesser und 10 mm Länge. Die Kapsel wird in einer Messinghalterung an den Kollimator geschraubt, der mit dem Meßkopf fest verbunden ist. Der zu messende Draht kann durch einen 12 mm breiten Schlitz eingelegt werden. Das gesamte Dickenmeßgerät hat die Form eines Zylinders von 63 cm Länge und 15 cm Durchmesser, dessen Stirnseiten durch Kappen abgedeckt werden, die mit verplombten Innensechskantschrauben befestigt sind. Weitere Einzelheiten gehen aus der Bauartzeichnung Nr. 004—01/1 vom 22. 3. 1970 und SK 004/01 vom 26. 10. 1970 hervor.

Der in der Vorrichtung eingefügte radioaktive Stoff ist allseitig umschlossen und berührungssicher ab-

gedeckt. Die Dosisleistung in 10 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung ist kleiner als 0,1 mrem/h.

II. Auflagen:

1. Die Vorrichtung ist mit dem in dieser Zulassung bestimmten Bauartzeichen dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Vor Auslieferung der Vorrichtung an den Verwender ist der Strahler einer Prüfung auf Dichtigkeit und Kontaminationsfreiheit zu unterziehen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die dem Verwender zusammen mit dem Abdruck des Zulassungsscheines auszuhändigen ist.
Unter normalen Betriebsbedingungen sind regelmäßig wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen nicht erforderlich. Ergibt sich jedoch der Verdacht auf eine Beschädigung oder Undichtigkeit des Strahlers, so hat der Verwender eine Dichtigkeitsprüfung durch eine von der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Stelle zu veranlassen.
3. Auch bei der Beförderung auf der Straße sind die Vorschriften der Anlage C zur EVO bzw. Anlage I (RID) zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 6. 3. 1967 (BGBl. II S. 941 und 1140) einzuhalten. Da die den radioaktiven Stoff umschließende Kapsel laut Zertifikat Nr. GB/SFC/59 nach Rn 454 (3) zugelassen ist, darf die Vorrichtung in einer Typ-A-Verpackung versandt werden.

III. Hinweise auf Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung:

1. Der Inhaber einer Zulassung hat nach § 16 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung dem Erwerber einer bauartzugelassenen Vorrichtung einen Abdruck des Zulassungsscheines auszuhändigen, auf dem bestätigt ist, daß die Vorrichtung der zugelassenen Bauart entspricht.
2. Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat nach § 19 Abs. 1 aaO. den Abdruck des Zulassungsscheines bei der bauartzugelassenen Vorrichtung bereitzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Inhaber einer bauartzugelassenen Vorrichtung hat nach § 19 Abs. 2 und 3 aaO. die Vorrichtung, deren Zulassung widerrufen ist, mit Bekanntwerden des Widerrufs aus dem Verkehr zu ziehen und alle gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu verhindern. Das gleiche gilt, wenn die Vorrichtung den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht; der zuständigen Aufsichtsbehörde ist alsdann unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Nach § 56 aaO. handelt u. a. ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter 1.—3. wiedergegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

— MBl. NW. 1971 S. 33.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Studienzeiten der Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen) im Jahre 1971

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 2. 12. 1970 — II B 1. 36—70/0 Nr. 4649/70

Für das Jahr 1971 lege ich die Studienzeiten der Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen wie folgt fest:

Ende des Wintersemesters 1970/71: 15. Januar (letzter Studientag)

Beginn des Sommersemesters 1971: 1. März (erster Studientag)

Ende des Sommersemesters 1971: 15. Juli (letzter Studientag)

Ich bitte Sie, die Studienzeiten der sonstigen Höheren Fachschulen unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelung und der besonderen Gegebenheiten nach Anhören dieser Einrichtungen festzulegen.

— MBl. NW. 1971 S. 34.

Stellenausschreibung

Justizminister

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster

Es wird Bewerbungen entgegen gesehen um

1 OVG-Rat-Stelle beim Oberverwaltungsgericht in Münster.
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ein.

— MBl. NW. 1971 S. 34.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.